

den-Tilgungskasse hier selbst, Dranienstraße No. 94, oder bei der Regier-
 rungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach besun-
 dener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungsvaluta gegen Quittung
 — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt
 werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Ge-
 suche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen
 nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt
 und portopflchtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen
 Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa
 nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von
 77 $\frac{1}{3}$ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung
 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

2) der Königlichen Regierung.

204) Am 25. v. M. Nachmittags, während der größte Theil Bitte um Ga-
ben der Liebe.
 der Einwohner auf dem Felde beschäftigt war, brach in dem Dorfe
 Labuhn, Kreises Stolp, Feuer aus und legte in Zeit von 1 $\frac{1}{2}$ Stun-
 den den größten Theil des Dorfes in Asche. Vierzehn Bauerhöfe und
 vier Büdnerwohnungen sind mit der gesammten darin befindlichen Habe
 ein Raub der Flammen geworden, nur der größte Theil des Viehes
 ist verschont geblieben. Hundert und fünfzig Personen haben durch die-
 ses Unglück nicht nur Obdach, sondern auch fast ihre ganze Habe und
 namentlich auch alle Lebensmittelvorräthe und kleinen Ersparnisse ver-
 loren, indem auch das bei Einzelnen vorhandene baare Geld ver-
 brannt ist.

Zwar ist den Verunglückten einstweilen nothdürftiges Obdach ge-
 währt und der augenblicklichen dringendsten Noth durch Verabreichung
 von Nahrungsmitteln und der unentbehrlichsten Kleidungsstücke Seitens
 der Nachbarn abgeholfen, dennoch aber thut eine weitere umfangreichere
 Unterstützung dringend Noth, da die abgebrannten Gebäude nur sehr
 gering, die sonstige Habe aber gar nicht gegen Feuersgefahr versichert
 ist, es daher an Mitteln fehlt, um die Gebäude wieder aufzubauen und
 das nöthige Inventarium, Hausgeräthe und die sonstigen Lebensbedürf-
 nisse anzuschaffen.

Wir richten daher an alle Einwohner unseres Departements die
 bringende Bitte, durch recht reichliche Liebesgaben zur Vinderung der Noth
 ihrer unglücklichen Mitbrüder beizutragen.

Die Königl. Kreis-Kassen, sowie die städtischen Kämmerer-Kassen

No 2

werden die eingehenden Gelder in Empfang nehmen und an den Herrn Landrath v. Gottberg zur Vertheilung an die Verunglückten abführen.

Cöslin den 13. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gewerbefchein-
Verlust.

205) Der Pferdehändler Jacob Kohls zu Rummelsburg, hat auf einer Reise von Rummelsburg nach Belgard, in der Zeit vom 7. bis 14. Juni cr., seinen ihm von der unterzeichneten Regierung unterm 1sten December pr. für das Jahr 1857 zum Handel mit Vieh, Butter, Honig, Talg, Fellen und rohen Produkten sub No. 388. ausgefertigten Hausir-Gewerbefchein angeblich verloren. Nachdem dem r. Kohls ein Duplikat-Gewerbefchein erteilt worden ist, wird die erste Ausfertigung des Gewerbefcheins hierdurch für ungültig erklärt.

Cöslin, den 3. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

3) der Königl. Ober-Post-Direktion.

Postverkehr.

206) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Juni 1854 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Cöslin No. 25. pro 1854) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der in jener Bekanntmachung sub 9. aufgeführten Personenpost die Entfernung bis zu dem Haltepunkte Borntuchen

von Bütow	auf $1\frac{1}{4}$ Meilen,
= Morgenstern	= $1\frac{1}{4}$ do.,
= Zuckers	= $2\frac{3}{4}$ do.,

festgesetzt worden ist.

Cöslin, den 7. Juli 1857.

Königliche Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

Betr. die Ver-
loosung von
Pomm. Ren-
tenbriefen.

207) In der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39. 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars öffentlich bewirkten 12ten Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie 1. No. 15 bis 16. vom 1. October cr. ab, bei unserer Rentenbankkasse gr. Ritterstraße No. 5 in den gewöhnlichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapital gekürzt.